

(1773), denen andere Flugschriften von ähnlicher Bedeutung folgten, das politische Programm der liberalen Partei zugleich mit den meisterhaft gezogenen Grundlinien der englischen Verfassung.

Daß Burke trotz seines glänzenden Stiles auf dem Kontinente nur geringe Beachtung fand, lag nicht zum wenigsten daran, daß er die formale Methode der Jurisprudenz absichtlich nicht anwandte, als Staatsmann politische Interessen verteidigte. So wurden erst die schwächeren literarischen Arbeiten des Alternden wegen ihrer internationalen Aktualität auch außerhalb Großbritanniens mehr beachtet, diejenigen, in denen er das revolutionäre Frankreich bekämpfte (insbesondere die *Reflections on the Revolution in France*, 1790, die *Gentz* [Berlin 1793, 2] übersetzte).

Seine zahlreichen Schriften wurden von Lord Fitzwilliam und Sir R. Bourke gesammelt (*Works and Correspondance*, London 26—44, 20); schon früher erschienen seine gesammelten Parlamentsreden (*Speeches*, London 16, 4).

Burlama(ch)qui, Johann Jakob, * Juli 1694 zu Genf, war in seiner Vaterstadt zunächst als Advokat tätig, wurde 1720 a. o., 1722 o. Professor (bis 1737 mit häufigen Unterbrechungen, seit dieser Zeit leidend, gab er 1740 sein Lehramt auf). Er † als Mitglied des engeren Rats (seit 1742) April 1748.

Seine naturrechtlichen Werke: *Principes du droit naturel*, Genf 1747, und *Principes du droit politique*, Genf 1751 (zusammen: *Principes du droit naturel et politique*, Genf 1763), erschienen in mehreren Neuauflagen, Übersetzungen und Umarbeitungen.

Büsch, Johann Georg, * Jan 1723 zu Alten-Weding, seit 1756 Professor der Mathematik am Gymnasium zu Hamburg, seit 1767 Leiter der von ihm begründeten Handelsschule, † er am 5. Aug 1800 in Hamburg, um dessen kommunale Ent-

wicklung er sich vielfache Verdienste erworben hat. Ein Verzeichnis seiner sehr zahlreichen Schriften ist im zweiten Bande seiner sämtlichen Schriften über die Handlung (Hamburg 1824, 653 ff) gegeben, sein Leben hat N o l t i n g, J. G. Büsching, Hamburg 1801, beschrieben. Dadurch, daß er in seinen Darstellungen der Handelslehre das deutsche Handelsrecht einbegriff, gab er erste und vielfache Anregungen für dessen wissenschaftliche Behandlung.

Abhandlung von dem Geldumlauf . . . Hamburg 1780—84, 3; (dasselbe: Schriften über Staatswissenschaft und Handlung, Hamburg 1784, 3, 2. Aufl 1800); Handlungsbibliothek (mit C. D. Ebeling), Hamburg 1784—97, 3; Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung³, Hamburg 1799 (3. Aufl von Norrmann, Hamburg 1808); Lehrbuch der gesamten Handelswissenschaft, Altona 1796—98, 3; Sämtliche Schriften über die Handlung³, Hamburg 1824—27, 8.

Begreg.

Bussarde, nicht jagdbar; s. jagdbare Tiere, Vögel, Raubvögel, Tagraubvögel.

Buße (StrafR) s. Nebenklage.

Bußtage s. Sonntagsjagd.

buteil s. Besthaupt.

Bynkershoek, Cornelis von, * 1673 zu Middelburg, war Advokat im Haag, trat 1703 in den Hohen Rat für Holland, Seeland und Westfriesland, den er seit 1724 leitete. Er † 1743.

Er gehörte zu den Meistern der nordniederländischen Rechtsschule, die als elegante Juristen mit gründlicher philologischer Methode durch Erforschung der Rechtsgeschichte Exegese und Praxis förderten. Unter seinen zahlreichen Schriften (*Observationes juris civilis*, Leiden 1752, 2; *Opuscula*, Leiden 1752; *Opera omnia*, Leiden 1766, 2) verschafften ihm die auf der Judikatur seines Gerichtshofes beruhenden *Quaestiones juris privati* und die *Quaestiones juris publici* weithin reichende literarische Autorität, die ebenso seine textkritischen *Observationes juris Romani* genossen. Auch zum Völkerrechte lieferte er bedeutende Arbeiten (*Forum legatorum*; *Dominium maris*).

Begreg.

C.

C Abkürzung für Strafprozeßordnung (Carolina); s. Strafprozeß.

Cabinet noir, schwarzes Kabinett zur Untersuchung der Korrespondenz politisch verdächtiger Personen (Ludwig XIV.). Oegenwärtig ist weltstaatsrechtlich das Briefgeheimnis garantiert.

cabotage (VölkerR) ist die Küstenfrachtschiffahrt, welche, in den territorialen Küstengewässern betrieben, der landesrechtlichen Regelung unterliegt. Der

Staat kann die c freigeben, so daß sie allen, oder vertraglich zulassen, so daß sie einzelnen (den Vertrags-) Staaten zusteht. Zweifelhaft ist die Zulässigkeit der Staffelnküstenfrachtfahrt (*commerce de escala*), bei welcher ein fremdes Schiff zunächst direkt vom Auslande in einen inländischen Hafen einläuft, dort seine Ladung teilweise löscht, aber den Rest der aus dem Auslande mitgeführten Ladung sodann in einem anderen inländischen Küstenhafen